

20.03.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung)

Punkt 37 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 a (neu)

Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

"§ 1 a
Herstellung

Es ist verboten, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe herzustellen."

Als Folge

- sind in § 2
 - in Absatz 2 die Worte "Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht"
 - durch die Worte "Die Verbote nach Absatz 1 und § 1 a gelten nicht",
 - in Absatz 3 die Worte "von dem Verbot nach Absatz 1"
 - durch die Worte "von den Verboten nach Absatz 1 und § 1 a"
 - zu ersetzen;

Ausgeliefert am 20. MRZ. 1991

- 2 -

18/2/91

- 2 -

- sind in § 6 Absatz 2 die Worte "von dem Verbot nach Absatz 1" durch die Worte "von den Verboten nach Absatz 1 und § 1 a" zu ersetzen,
- ist in § 9 Absatz 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:
"01. entgegen § 1 a dort genannte Stoffe herstellt oder";
- ist in § 11 Absatz 2 Nummer 2 nach den Worten "am 1. Januar 1992" die Angabe "§ 1 a für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 genannten Stoffe" einzufügen,
- ist in § 11 Absatz 2 Nummer 3 nach den Worten "am 1. Januar 1993" die Angabe "§ 1 a für den in § 1 Absatz 1 Nummer 12 genannten Stoff" einzufügen,
- ist in § 11 Absatz 2 nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:
"7. am 1. Januar 2000 § 1 a für den in § 1 Absatz 2 genannten Stoff".

Begründung:

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 10.11.1989 (BR-Drs. 433/89-Beschluß) u.a. ein Herstellungsverbot von Fluorkohlenwasserstoffen und Halonen ab 01. Januar 1991 gefordert. Der von der Bundesregierung vorgelegte Verordnungsentwurf enthält kein Herstellungsverbot.

Die Inkrafttretensregelung für das Herstellungsverbot wird differenziert:

Für die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 genannten ozonschädigenden Stoffe stehen bereits Ersatzstoffe zur Verfügung oder befinden sich in fortgeschrittener Entwicklung.

Die Herstellung der Stoffe in § 1 Absatz 1 Nummern 8 bis 10 ist schon jetzt nicht mehr erforderlich, weil für ihren Einsatz im Bereich der Löschmittel andere Verfahren zur Verfügung stehen.

Tetrachlormethan (§ 1 Abs. 1 Nr. 11) dient fast ausschließlich als Ausgangsprodukt für die Herstellung von R 11 und R 12 (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2).

1,1,1 - Trichlorethan wird fast ausschließlich in Anlagen verwendet, die unter den Geltungsbereich der 2. BImSchV fallen; die Befristung der Verwendung des 1,1,1-Trichlorethan wird insoweit an die Bestimmungen der 2. BImSchV angepaßt.

Die Herstellung des teilhalogenierten Stoffes Chlordifluormethan (§ 1 Abs. 2) soll unter Berücksichtigung der Fristen in § 11 verboten werden.

(nur für das Plenum)

1. Der Antrag sieht, weitergehend als Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen, ein Herstellungsverbot für alle Stoffe des § 1 vor, wobei das Inkrafttreten gestaffelt wird.

Ein sofortiges Herstellungsverbot und ein Verbot des Inverkehrbringens - wie in Ziffer 3 der Ausschlußempfehlung - stimmt nicht mit den in § 11 genannten Fristen überein und würde dazu führen, daß während dieser Fristen die Herstellung und das Inverkehrbringen der in der Verordnung genannten Stoffe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr möglich ist. Denkbar wäre es dann nur noch, ein im Ausland unter der Verwendung von FCKW hergestelltes Produkt hier in den Verkehr zu bringen.

2. Im Falle der Annahme von Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen soll das Herstellungsverbot auch für die weiteren in § 1 Abs. 2 genannten Stoffe gelten.